gütungsfestsetzung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen. Satz 1 gilt für Zahlungen gemäß § 3 entsprechend, soweit sie Leistungen betreffen, die bis zum 30. Juni 1990 erbracht worden sind.

§6

Diese Anordnung tritt am 9. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

Der Präsident des Patentamtes
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Hemmerling * [1]

Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollgrenze, Zollbinnenlinie — vom 24. August 1990

Auf der Grundlage des § 57 des Zollgesetzes — ZG — vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) wird folgendes bestimmt:

§1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt den Verlauf der Seezollgrenze und der Zollbinnenlinie.

§2

Seezollgrenze

(1) Seezollgrenze ist die Zollgrenze an der Küste und an den Flußmündungen.

(2) Jeweilige Strandlinie ist die Linie, an der sich Land und Wasser begrenzen. Ungewöhnliche Naturereignisse beeinflussen sie nicht.

(3) Wo die Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie abweicht und wo sie an Flußmündungen verläuft, ergibt sich / aus Anlage 1.
Ist die jeweilige Strandlinie durch andere als die in Anlage 1 bezeichnete Gewässer oder Hafeneinfahrten unterbrochen, so bildet die Gerade zwischen den am weitesten in die See vorspringenden Landspitzen die Seezollgrenze.

§3

Zollbinnenlinie

Der Verlauf der Zollbinnenlinie ergibt sich aus Anlage 2. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer, Deiche usw., die den Verlauf der Zollbinnenlinie bestimmen, sowie Städte und Orte, die von der Zollbinnenlinie berührt werden, gehören / zum Zollgrenzbezirk, soweit in Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz — ZG — vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1990

Der geschäftsführende Minister
der Finanzen
I. V.: Maaßen

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Abweichungen an der Seezollgrenze

Die Seezollgrenze weicht von der jeweiligen Strandlinie ab:

1. im Küstengewässer der Wismar-Bucht/Insel Poel:
   Seezollgrenze ist die Gerade, die die Nordspitze von Wieschendorfer Ort mit der Südspitze des Rustwerder Hakens auf der Insel Poel verbindet.
   Seezollgrenze ist weiterhin die Gerade, welche die Nordspitze der Insel Poel bei Gollwitz mit der Südspitze der Insel Langenwerder und deren Nordspitze mit der Südspitze der Halbinsel Wustrow verbindet.
2. im Küstengewässer Zingst — Hiddensee — Rügen:
   Seezollgrenze ist die Linie, die entlang der seeseitigen Strand- und Wasserlinie Zingst-Großer Werder-Kleiner Werder-Bock zur Südspitze der Insel Hiddensee verläuft. Seezollgrenze ist weiterhin die Linie, die von der Südspitze Neubessin östlich in gerader Linie durch den Libben bis zum Bug verläuft.
3. im Küstengewässer Rügen — Greifswalder Bodden — Usedom:
   Seezollgrenze ist die Gerade, die von der Südspitze des Thiessower Hakens bis zur Nordspitze der Insel Greifswalder Oie und von deren Südspitze bis zur Nordspitze der dem Peenemünder Haken vorgelagerten Inseln verläuft. Sie läuft weiter entlang der westlichen Strandlinie dieser Inseln bis zum Westufer der Insel Usedom.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verlauf der Zollbinnenlinie

1. an der Ostseeküste

Die Zollbinnenlinie beginnt im Schnittpunkt der Linie des nach Palingen in Richtung Südost führenden Feldweges mit der Grenzlinie des Landes Schleswig-Holstein.

Sie verläuft entlang dieses Feldweges bis zum Ort Palingen. Von Palingen verläuft sie dann in südlicher Richtung bis zur Landstraße in Richtung Lüdersdorf. Sie folgt der Landstraße in südlicher Richtung bis Lüdersdorf. Von hier aus geht sie über Lüdersdorf bis zur Bahnlinie Herrenburg/Schönberg. Sie folgt der Bahnlinie über eine Länge von 4 Kilometern in östlicher Richtung und geht dann in gerader Linie bis Westerbeck.

Von Westerbeck verläuft sie entlang der Ortsverbindungsstraße zum Ort Petersberg und von dort in gerader Linie ostwärts nach Klein Siemz. Weiter verläuft sie entlang des ostwärts führenden Weges nördlich des Klein Siemzer Sees in gerader Linie weiter bis Sabow.

Von Sabow folgt sie den in Richtung Nordosten führenden Verbindungsweg bis zum Schnittpunkt mit der F 104. Von hier aus verläuft sie in gerader Linie zum Ort Retelsdorf und folgt dem in nordöstlicher Richtung verlaufenden Feldweg unterhalb des Menzendorfer Sees bis zur Kreuzung mit der Ortsverbindungsstraße in Richtung Menzendorf; von der Kreuzung dann weiter in Richtung Norden bis zum Bahnhof des Ortes Menzendorf.

Sie verläuft dann weiter entlang der Bahnlinie Menzendorf/Bahnhof Grieben bis zum Straßenübergang vor dem Bahnhof.

Sie führt weiter in südwestlicher Richtung bis zur Klär-